

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Biowissenschaften der gesamten Menschheit dienen, und gleichzeitig zu verhindern, daß sie zu irgendeinem anderen Zweck als dem Wohl der Menschheit genutzt werden,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten³³⁹ und die begleitende Resolution über ihre Verwirklichung³⁴⁰, die beide am 11. November 1997 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurden,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Folgeprozesses zur Allgemeinen Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

davon überzeugt, daß es erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene eine biowissenschaftliche Ethik zu entwickeln,

macht sich die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 11. November 1997 verabschiedete Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten *zu eigen*.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/153. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴¹ verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴², Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁴³, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴⁴, Artikel 29 des Übereinkommens über die

Rechte des Kindes³⁴⁵, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁴⁶ und Ziffer 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁴⁷ und in denen die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens", die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewußt gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und daß sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Unter-

³³⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session*, Vol. I, *Resolutions*, Resolution 16.

³⁴⁰ Ebd., Resolution 17.

³⁴¹ Resolution 217 A (III).

³⁴² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴³ Resolution 34/180, Anlage.

³⁴⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁴⁵ Resolution 44/25, Anlage.

³⁴⁶ Resolution 39/46, Anlage.

³⁴⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

gruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewußtsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004³⁴⁸ und der Weltinformationskampagne auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative Initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, daß die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, daß die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

in der Erwägung, daß die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1998 allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft eine unschätzbare Gelegenheit bot, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte weltweit zu verstärken,

mit Genugtuung über den Beschluß der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, die Frage des Rechts auf Bildung und insbesondere auf Menschenrechtserziehung für die Dauer der Dekade in ihre Tagesordnung aufzunehmen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den verstärkten Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher

unternommen hat, um Menschenrechtsinformationen über seine Web-Seite³⁴⁹ sowie seine Veröffentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen zu verbreiten,

mit Genugtuung über die Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zur Erarbeitung des Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

sowie mit Genugtuung über die Initiative der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zur Verbreitung von Informationen auf dem Gebiet der Menschenrechte über das *CyberSchoolBus*-Projekt der Vereinten Nationen³⁵⁰, einen internetgestützten Bildungsdienst, der eine interaktive Web-Seite für höhere Schulen anbietet,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁵¹, einschließlich der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³⁴⁸ durchzuführen und Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuüben, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land möglichst repräsentative nationale Komitees für Menschenrechtserziehung gründen, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung³⁵² im Rahmen der Dekade zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu ermutigen, sie dabei zu unterstützen und sie darin einzubeziehen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴¹, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁴² und anderer Rechtsakte auf dem Ge-

³⁴⁹ www.unhchr.ch.

³⁵⁰ www.un.org/Pubs/CyberSchoolBus/.

³⁵¹ A/53/313.

³⁵² A/52/469/Add.1 und Add.1/Korr.1.

³⁴⁸ A/51/506/Add.1, Anhang.

biet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der aufgrund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, daß beim Einsatz sowie bei der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Web-Seite des Amtes des Hohen Kommissars³⁴⁹ beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Material und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

8. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil von technischen Kooperationsprojekten;

9. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit

denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

11. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei eng mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten;

12. *legt* den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

13. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

14. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Arbeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit, die sie im Zusammenhang mit der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unternommen haben, beispielsweise die Erarbeitung von Materialien, die Erstellung von Programmen und die Schaffung von Netzwerken gemäß Ziffer 11 der Resolution 1998/45 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³⁵³, über den 10. Dezember 1998 hinaus fortzusetzen;

15. *legt* der Menschenrechtskommission *nahe*, die Frage der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne, für die Dauer der Dekade zusammen zu behandeln;

16. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch weiterhin zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

³⁵³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

17. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/154. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/81 der Menschenrechtskommission vom 24. April 1998 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁵⁴,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁵, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

aner kennend, daß die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/28 "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen", die die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten am 26. August 1998 auf ihrer fünfzigsten Tagung verabschiedet hat³⁵⁶,

1. *begrißt* den Beschluß der Kommission, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen *auf*, den kon-

struktiven Dialog und die Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterzuführen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, ihre Aufmerksamkeit auch weiterhin auf die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu richten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/155. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung,

betonend, daß die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung fester Bestandteil der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene sind,

feststellend, daß der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist und daß jede Entwicklungspolitik ihn daher zum Hauptträger und -nutznießer der Entwicklung machen sollte,

betonend, wie wichtig es ist, ein wirtschaftliches, politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld zu schaffen, das es den Menschen ermöglicht, die soziale Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu verwirklichen,

unter Hinweis darauf, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und aner kennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß zum Zeitpunkt des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁷ die unannehmbare Situation der absoluten Armut, des Hungers, der Krankheit, des Mangels an angemessenem Wohnraum, des Analphabetentums und der Hoffnungslosigkeit noch immer das Los von mehr als einer Milliarde Menschen ist,

³⁵⁴ Ebd.

³⁵⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁵⁶ Siehe E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁷ Resolution 217 A (III).